

[www.strahlentelex.de/Stx\\_13\\_63\\_0-631\\_S02-03.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_13_63_0-631_S02-03.pdf)

20. Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom 23. Juli 2013, BGBl 2013 I Nr. 41, 26. Juli 2013, S. 2553-2564

[http://www.bmu.de/fileadmin/Daten/BMU/Download\\_PDF/Atome](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten/BMU/Download_PDF/Atome)

[nergie/StandAG\\_BGBl\\_I\\_Nr\\_41\\_lesefassung.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten/BMU/Download_PDF/Atome)

21. Die Aufforderung vom 15. April 2013, innerhalb von 2 Tagen „eventuelle Anmerkungen“ zum Gesetzentwurf abzugeben („Verbändeanhörung“), erhielten der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Bundesverband

der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Christliche Gewerkschaftsbund (CGB), die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Deutsche Umwelthilfe, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag (DST), das Deutsche Atomforum (DAfF),

Greenpeace, die Hermann von Helmholtz Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF), die Kerntechnische Gesellschaft (KTG), der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik (WKK) und die Deutschland-Zentrale des WWF. ●

## Atommüll

### Oberflächennahe Endlagerung radioaktiver Abfälle in den Halden und Absetzbecken der Wismut

Um die dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle in Halden und Absetzbecken der Wismut GmbH geht es in einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke vom 8. November 2013 (Bundestagsdrucksache 18/58). Die Abgeordneten wollen unter anderem wissen, in welchen Halden und Absetzbecken der sieben Sanierungsstandorte seit 1990 zusätzlich radioaktive Stoffe und kontaminierte Rückstände eingelagert wurden. Außerdem soll die Regierung mitteilen, ob die eingelagerten radioaktiven Stoffe wieder zurückgeholt und in ein „Bundesendlager“ gebracht werden sollen.

Die Wismut GmbH, die zu 100 Prozent im Besitz der Bundesrepublik Deutschland ist, wurde im Wismut-Gesetz vom 13. Dezember 1991 zur Sanierung der Anlagen des Uranbergbaus verpflichtet, die sich am 30. Juni 1990 im Besitz der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut befanden. Dabei handelt es sich um die Hinterlassenschaften des Uranbergbaus in Schlema, Königstein, Pöhla, Dresden-Gittersee und Ronneburg sowie der Uranaufbereitung in Crossen und Seelingstedt.

Seit dem Jahr 1990 hat die Wismut GmbH mehr als 8.000 bergrechtliche, strahlenschutzrechtliche, wasserrechtliche

und umweltrechtliche Genehmigungsverfahren geführt, circa 4.300 in Sachsen, circa 3.700 in Thüringen und circa 60 länderübergreifend (s. Ursula Schönberger, Sorgenbericht „Atommüll. Eine Bestandsaufnahme für die Bundesrepublik Deutschland“, Atommüllkonferenz / Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad e.V. 2013, S. 192). Für die Sanierung der Wismut-Altlasten gilt anstelle des Strahlenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland immer noch die Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 der DDR (DDR GBl. I Nr. 30 S. 341). Mit der Fortgeltung des Strahlenschutzrechts der DDR für die Wismut-Sanierung entfällt die Verpflichtung zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Erteilung von Genehmigungen.

Einem Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „20 Jahre Wismut GmbH – Sanieren für die Zukunft“ vom März 2011 zufolge wurden und werden radioaktiv kontaminierter Schrott, radioaktiv kontaminierter Bauschutt, der nicht freigemessen werden kann, sowie die radioaktiven Rückstände aus der Wasseraufbereitung in den Absetzbecken und Halden der Sanierungsstandorte eingelagert. ●

## Katastrophenplanung

### Die Evakuierungsgebiete sollen nun auch in Deutschland etwas größer werden

„Das Strahlenschutzrecht soll modernisiert werden. Der radiologische Notfallschutz zur Bewältigung von Katastrophen in kerntechnischen Anlagen wird auf Grundlage der Erfahrungen von Fukushima konzeptionell an[ge]passt.“ So steht es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die neue Legislaturperiode. [1]

Die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) bereitet nun fast 3 Jahre nach der Katastrophe von Fukushima Nachbesserungen für den Katastrophenschutz in Deutschland vor und bezieht sich dabei auf eine Analyse des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) vom April 2012, „basierend auf den Erfahrungen aus dem Unfall in Fukushima“. [2] In Simulationsrechnungen hatte die Behörde ermittelt, daß ein schwerer Atomunfall deutlich weiträumigere Folgen hätte, als bisher offiziell zugestanden. In ihren Schlußfolgerungen kommen die Autoren der BfS-Analyse zu dem Ergebnis, daß für viele der betrachteten Unfallszenarien eine Ausweitung der Notfallschutzmaßnahmen „Aufenthalt in Gebäuden“ und „Evakuierung“ sowie „Einnahme von

Jodtabletten“ auf deutlich größere Gebiete nötig werden kann, als in der bisherigen Planung vorgesehen ist. Die Umsetzung von Notfallschutzmaßnahmen anhand von Sektoren der bisherigen Planungszonen komme bei einer lang andauernden Freisetzung schnell an ihre Grenzen, da oftmals mehr als die Hälfte aller Sektoren, teilweise sogar alle Sektoren betroffen sind.

Bei lang andauernden Freisetzungen bestehe zudem die Gefahr, daß die Eingreifrichtwerte für Maßnahmen in keinem 7-Tages-Intervall der Dosis erreicht werden und damit auch keine Maßnahme durchgeführt werden müßte, obwohl die Gesamtdosis über die gesamte Freisetzungsdauer deutlich oberhalb der Eingreifrichtwerte liegt. Bei lang andauernden Freisetzungen müsse damit gerechnet werden, daß eine einmalige Einnahme von Jodtabletten hinsichtlich der Schutzwirkung nicht ausreichte. Eine wiederholte Einnahme von Jodtabletten ist bislang jedoch nicht ausreichend in den Notfallschutz-Planungen berücksichtigt. Auch sei damit zu rechnen, daß die Einnahme in verschiedenen Gebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfolgen hat.

Bei lang andauernden Freisetzungen sei auch mit zusätzlichen Problemen bei der Maßnahme „Aufenthalt in Gebäuden“ zu rechnen. Zum Beispiel bestehe die Gefahr einer notwendigen ungeschützten späten Evakuierung bei hohen Nuklidkonzentrationen in der Atmosphäre, die die Durch-